

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigkstraße 11), sowie von den Herren Heiseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Spaltige Zeile mit 15 Pf. berechnet. Für Interate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmar 244.

N 44

Sonnabend, den 4. November

1916

Nachstehender Aufruf wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 2. November 1916.

### Aufruf zur Sammlung von Weihnachts-Liebesgaben.

Weihnachten steht vor der Tür. Wiederum müssen unsere tapferen Krieger im Felde, die in heldenmütiger Abwehr das Vaterland vor einem übermächtigen Feinde schützen, das Fest der Liebe fern von der Heimat verleben. Es gilt, den Weihnachtstag für sie zu bereiten, der ihnen beweisen soll, daß wir am Weihnachtsfest ihrer dankbar gebeten. Deshalb ist deshalb für Truppenteile, die ihren Erfolg aus der Amtshauptmannschaft Chemnitz erhalten, sowohl Liebesgaben als auch Geldspenden zur Beschaffung solcher Gaben zu sammeln.

Gewünscht sind Pakete, die für je einen Soldaten (ohne Angabe einer Person) berechnet sind, außerdem aber möglichst viele Pakete ohne besondere Bestimmung. Jedoch werden auch Spenden für bestimmte Einzelpersonen, die Chemnitzer Truppenteile angehören, angenommen. Solche müssen mit richtiger, deutlicher und unverlösbarer Anschrift versehen sein.

Als Gegenstände für Liebesgaben kommen nach den Erfahrungen und nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse besonders in Frage:

Geschenktäger (ohne Gummi), Zahnbursten, Zahnpulver, Haarbürsten, Taschenspiegel, Kleiderbüsten, Stiefelbüsten, Brustbeutel, Geldbörschen, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Tintenstifte, Brieftaschen, Taschenmesser, elektrische Lampen, Taschbatterien, Taschenlampen, Löffel, Büchsenöffner, Mundharmonika, Schlüsselketten, Sicherheitsschlüssel, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Rauchtabak, Kautabak, kurze und lange Tabakpfeifen, Tabakbeutel, Zigarettenhalter, Kartenspiele, Taschenuhren, Konserve (nicht Weißbrot), Marmelade, Fruchtmarmelade, alkoholfreies Getränk, Bouillonwürfel, eingemachte und gedörrte Früchte, Heringe, Rollmops, Räucherfisch, Milse ohne Schale, Bier, Rotwein, leichter unverfälschter Landwein, Lebkuchen (Kalender), Spiele (Schach), Domino, Halma, Reis, Zigarettenpapier, Einlegeschnüre.

Geldspenden — verpackt oder unverpackt — sind bei den Gemeindebehörden abzugeben, die diese gesammelt an die Amtshauptmannschaft ablefern werden. Sie können aber auch während der Geschäftsstunden in der Amtshauptmannschaft Chemnitz — Zimmer Nr. 56 — unmittelbar abgegeben werden. Dasselbe werden die Geldspenden von den Gemeindebehörden wie von der Amtshauptmannschaft entgegengenommen. Es wird gebeten, das Sammelfest zu bestreunigen, da die Gaben bis spätestens 10. November 1916 bei der Amtshauptmannschaft eingegangen sein müssen.

Die Bezirkseinrichtungen werden herzlich und dringend um reichliche Zuwendung von Weihnachtsliebesgaben ersucht. Offene Herzen und Hände werden sich überall finden.

Um eine Zersetzung der Liebestätigkeit zu vermeiden, wird gebeten, von Sonderzählungen möglichst abzusehen.

Chemnitz, am 28. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß für Kriegshilfe im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Dr. Fritzsche, Amtshauptmann.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 3. November 1916.

Die Gemeindevorstände.

### Heinausfuhrverbot.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz ist nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zulässig.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Chemnitz, am 27. Oktober 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Befreiung.

Es ist wiederholt zu beachten gewesen, daß durch das Aufstellen von Geldspielautomaten namentlich unter jugendlichen Personen die Spielleidenschaft gefordert wird. Um dieser wegen ihrer wirtschaftlichen Folgen höchst bedenklichen Erscheinung nach Möglichkeit zu begegnen, wird hiermit auf Grund von §§ 4, 9c des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 folgendes bestimmt.

Die öffentliche Aufstellung von Geldspielautomaten jeder Art wird hiermit für den Korpsbezirk verboten. Bereits aufgestellte Geldspielautomaten sind geschlossen zu halten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des angezogenen Gesetzes in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Leipzig, den 26. Oktober 1916.

2858 P. Z.

Der kommandierende General: gen. v. Schweinitz.

In Erweiterung der Polizeiverordnung vom 8. April d. J. — 373 A — über die Polizeistunde ordnet die Amtshauptmannschaft nach Gehör ihres Bezirkshauses bis auf weiteres folgendes an:

Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, soweit sie sich nicht in Begleitung von Eltern, Erziehern, Lehrern und Lehrerinnen befinden, oder dem Soldatenstande angehören, haben die Gast- und Schankwirtschaften wochentags von 9 Uhr und Sonntags um 10 Uhr abends ohne befondere Aufforderung zu verlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Würde, welche das Verweilen jugendlicher Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren nach der in Absatz 2 festgesetzten Zeit in ihren Wirtschaften dulden, werden in gleicher Weise bestraft.

Chemnitz, am 28. Oktober 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 11.

### Roggen- und Weizenausdrusch im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Frist zu dem mit Bekanntmachung vom 6. Oktober 1916 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 279 vom 8. Oktober 1916 — angeordneten Ausdrusch des vierten Teiles der diesjährigen Roggen- und Weizenernte wird bis zum 15. November 1916 verlängert.

#### Berichte

über die Sitzungen des Gemeinderates zu Rottluff.  
Sitzung vom 19. September 1916.

Vorsitzender: Gem.-Wirt. Geißler. Anwesend: 19 Mitglieder.

1. Von dem Sachstande einer Armenstube nimmt man Kenntnis.

2. Mit der vorgezogenen Entlassung des Beamtenanwalters Arnold ist man einverstanden. An dessen Stelle und für den schon früher abgegangenen Schreiber Weichert sollen 2 jüngere Schreibkräfte eingestellt werden. Der Schreibberichter Schulze wird zum Gemeindeamts-Hilfsarbeiter befördert.

3. Nachdem die Kassenprüfung verbande der Umgegend die Auf-

nahme der Gemeinde abgelehnt haben, soll bei einzigen vereinbarten Privat-Kassenprüfungen Anfrage gehalten werden.

4. Die Gemeinde-Rechnungen auf 1915 liegen vor und werden dem Finanz- und Verwaltungs-Ausschuß zur Prüfung überwiesen.

5. Als Mitglieder für die Staatssteuer-Einschätzungs-kommission auf die Jahre 1917 und 1918 werden die Herren Hermann

Die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 282 vom 11. Oktober 1916 — zum Ausgleich für die durch die Anordnung des Ausdrusches entstehenden Wirtschaftsschwerfälle festgesetzte Drucksprämie von 12 Mark wird für jede bis zum 15. November 1916 den Einkäufern des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz abgelieferte Tonne ausgedrostenen Roggens und Weizens weitergewährt.

Chemnitz, am 30. Oktober 1916.

1246 K. F. IV.

### Weihnachtsliebesgaben für unsere Truppen.

Zum 3. Male werden unsere tapferen Truppen das Weihnachtsfest fern der Heimat verleben müssen.

Wir wollen deshalb auch in diesem Jahre unseren Tapferen eine Weihnachtsfreude bereiten und richten an die geehrte Einwohnerschaft die herzliche und dringende Bitte, dieses Liebeswerk durch reiche Zuwendungen von Geldspenden unterstützen zu wollen.

Für freundliche Erfüllung unserer Bitte im voraus herzlichen Dank.

Der Kriegsfürsorge-Ausschuß in Siegmar.

Klinger, Vorsitzender.

### Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brotkarten auf die Zeit vom 5. November bis 2. Dezember erfolgt Sonnabend, den 4. November 1916, von 7—8½ Uhr nachmittags in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. Um andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstand ausgestellten Ausweises.

Um Kinder können Karten nicht ausgedändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushalter bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die plakatile Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. November 1916.

### Kriegsküche in Rabenstein.

Zur anderweitigen Regelung der Massenspeisungen erfolgt Sonntag, den 5. November 1916, vorm. 1½—1 Uhr im Rathause die Speisemarken-Ausgabe in folgender Weise:

Neue Brothefnummer	1 bis mit	300 =	1½11 Uhr
.	301 . . .	600 =	11 .
.	601 . . .	900 =	1½12 .
.	901 . . .	1200 =	12 .
	1201 und darüber	=	1½1

Die Nummernfolge ist streng inne zu halten.

Die Massenspeisungen finden in der Regel bis auf weiteres Dienstags und Donnerstags statt und können wegen Mangel an Vorräten zunächst nicht weiter ausgedehnt werden. Portionen werden zu 35 Pf. ohne und zu 40 Pf. mit Fleisch abgegeben und zwar:

bis 2 Köpfe	1 Portion,
4 . . .	2 Portionen,
7 . . .	3 .
8 . . .	und darüber 4 Portionen.

Brotkette und abgezähltes Brot sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. November 1916.

### Schwartenholz-Verkauf.

Der Verkauf von Schwartenholz findet

Montag, den 6. November 1916

in der Brauerei (Jobs. Esche) statt. Preis: Meter 16,50 M. Holz wird an jedermann abgegeben.

Weitere Bestellungen nimmt Herr Max Ernst entgegen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. November 1916.

### Fahrradbereifung und Altgummi.

Die Auszahlung für die bei der hiesigen Gemeindeverwaltung abgelieferten Fahrradbereifungen sowie für den Altgummi erfolgt

Montag, den 6. November 1916

nach von 2—5 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 5, und zwar nur gegen Vorlegung der Anerkennungsbescheinigungen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 3. November 1916.

### Gänse- u. Futter.

Das vorhandene Gänse- u. Futter soll

Mittwoch, den 8. November 1916

im Rathaus, Freibanklokal,

nach Zählkarte Nr. 1—100 von 8—10 Uhr vorm.

.

101—200 von 10—12 .

.

201 und darüber von 12—1 . mittags

ausgegeben werden. Gefüße und kleines Geld sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. November 1916.

### Schließung der Expeditionsräume.

Die Geschäftsräume der hiesigen Gemeindeverwaltung und des hiesigen Königl. Standesamtes bleiben wegen Ausdräumungsarbeiten

Montag, den 6. November d. J.

für den öffentlichen Verkehr geschlossen. In der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags werden jedoch dringliche Angelegenheiten erledigt, wie auch standesamtliche Angelegenheiten entgegengenommen.

Rottluff, am 2. November 1916.

Der Gemeindevorstand.